

Archivische Bewertung unter Beachtung der Datenschutzgesetze

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

- ▶ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
 - ▶ Verarbeitung nur möglich, wenn gesetzlich vorgeschrieben oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt
- ▶ Art. 5 DSGVO
 - ▶ Rechtmäßigkeit
 - ▶ Zweckbindung
 - ▶ Datenminimierung
 - ▶ Richtigkeit
 - ▶ Speicherbegrenzung
 - ▶ Integrität und Vertraulichkeit

Spannungspunkt liegt demnach in der Interessensabwägung zwischen

- ▶ dem archivrechtlichen Interesse an der dauerhaften Aufbewahrung von Informationen
- ▶ und dem Interesse der betroffenen Person an der Löschung ihrer (nicht mehr zu dem ursprünglichem Zweck erhobenen) pbD.

Interesse an dauerhafter Aufbewahrung	Interesse an Löschung
Sicherung historischer Quellen	Zweck der Verarbeitung ist entfallen
Transparenz des Verwaltungshandelns / politischen Handelns	Einwilligung wird widerrufen
Erhaltung des gesellschaftlichen Gedächtnisses	Widerspruch gegen Verarbeitung
Forschung ermöglichen (anhand authentischer Quellen)	Daten wurden unrechtmäßig erhoben

Gesetzgeber erkennt den Bedarf für die Verarbeitung zu Archivzwecken und fordert die Mitgliedstaaten auf, Regelungen zu schaffen. So finden sich für die Verarbeitung pD zu Archivzwecken Ausnahmen und die Öffnungsklausel in Art. 89 in der DSGVO.

Art. 89 DSGVO

- ▶ Öffnungsklausel Art. 89 DSGVO (ErwG. 156 und 158 DSGVO)
- ▶ Die Mitgliedsstaaten sollen verpflichtet sein, pbD zu Archivzwecken zu verarbeiten, sofern sie einen bleibenden Wert für das allgemeine öffentliche Interesse haben. (geeignete Garantien)
 - ▶ Archivgesetze
 - ▶ Schutzfristen
 - ▶ TOM im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit
 - ▶ Speicherbegrenzung / Datenminimierung
 - ▶ Integrität und Vertraulichkeit
 - ▶ Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung
 - ▶ Schutz vor Verlust / Schäden / Zerstörung – Schutz vor Veränderung
 - ▶ Anonymisierung / Pseudonymisierung
 - ▶ Belastbarkeit der Systeme / Wiederherstellbarkeit / Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung
 - ▶ Ausnahmen in Bezug auf die Informationsanforderungen und die Rechte der betroffenen Personen

Archivgesetze – Ergänzung zum Datenschutzrecht

- ▶ Die DSGVO hat Anwendungsvorrang vor nationalen Gesetzen
- ▶ Das BDSG gilt, sofern die DSGVO nicht unmittelbar gilt
- ▶ Das BDSG ist auch ggü. anderen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften nachrangig

- ▶ Das heißt: Das BDSG und die Archivgesetze (als bereichsspezifische Gesetze) regeln Sachverhalte, die von der DSGVO aus- oder bewusst offengelassen wurden.

Ausnahme vom Grundsatz der Speicherbegrenzung und Datenminimierung

- ▶ pbD dürfen für Archivzwecke länger / dauerhaft gespeichert werden (Art. 5 I lit. e DSGVO)
- ▶ pbD müssen für den Zweck angemessen, erheblich und relevant sein.
 - ▶ Sofern es für den Archivzweck notwendig ist, dürfen pbD verarbeitet werden.
 - ▶ z.B. um politische Entscheidungen nachvollziehen zu können
- ▶ Dennoch findet durch die Bewertung auch eine Form der Datenminimierung statt, denn es werden nur Unterlagen übernommen, die den Archivzweck erfüllen.

Ausnahme von strenger Zweckbindung

- ▶ ErwG 158 S. 3 DSGVO
 - ▶ „ Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass [pbD] zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden (...).“
 - ▶ eine mögliche Zweckänderung ist also über den Ausnahmetatbestand in Art. 89 I DSGVO abgedeckt.
- ▶ in Art. 5 I lit. b DSGVO
 - ▶ hiernach gilt die Weiterverarbeitung von pbD zu Archivzwecken nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken
 - ▶ Die Vereinbarkeit des Archivzwecks mit dem ursprünglichen Zweck ist gesetzlich fingiert und daher nicht als zweckändernd anzusehen

Informationspflicht

- ▶ Löst die Archivierung die Informationspflicht ggü. der betroffenen Person aus?
 - ▶ Werden die Unterlagen vom Archiv übernommen, so befinden sie sich nicht mehr bei der abgebenden Stelle
 - ▶ Die abgebende Stelle erhebt also keine pbD im Zuge der Archivierung
 - ▶ Die Übernahme ins Archiv tritt an die Stelle der Löschung = Löschungssurrogat
 - ▶ Das übernehmende Archiv (als neuer Verantwortlicher) erhebt keine pbD bei der betroffenen Person selbst, sondern erlangt diese durch die abgebende Stelle.
 - ▶ Art. 14 V lit. b DSGVO schließt die Informationspflicht ggü. der betroffenen Person aus, soweit dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde bzw. soweit die Verarbeitung dem Archivzweck dient

Ausnahmen durch Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person

- ▶ Öffnungsklausel Art. 89 (ErwG 156 und 158)
 - ▶ die Mitgliedsstaaten können bestimmte Ausnahmen vorsehen in Bezug auf das
 - ▶ Recht auf Auskunft
 - ▶ Recht auf Berichtigung
 - ▶ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - ▶ Recht auf Datenübertragbarkeit
 - ▶ Recht auf Widerspruch der Verarbeitung

§ 28 BDSG

§ 28

Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

(1) ¹Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) 679/2016](#) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 679/2016 zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(3) ¹Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 679/2016 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. ²Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. ³Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

(4) Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 679/2016 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

§ 14 BArchG und § 8 BbgArchivG

- ▶ Betroffenen ist die Auskunft über ihre pbD zu erteilen, wenn das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist.
- ▶ Ein Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO besteht nicht.
- ▶ betroffene Person kann Einsicht in das Archivgut nehmen
 - ▶ Schutzwürdige Belange Dritter sind zu beachten
- ▶ Ein Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO besteht nicht
 - ▶ Möglichkeit einer Gegendarstellung
- ▶ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch und die Mitteilungspflicht im Zusammenhang der Berichtigung oder Löschung der pbD entfällt.

Ausnahmen vom Recht auf Löschung innerhalb der DSGVO

- ▶ Regelung direkt in Art. 17 III lit. d DSGVO
 - ▶ Die betroffene Person hat kein Recht auf Löschung, wenn die Verarbeitung der pbD für Archivzwecke notwendig ist und die Löschung diesen Zweck beeinträchtigt oder ihn unmöglich macht.
- ▶ Archivzweck = grds. rechtmäßig
 - ▶ Zweck der ursprünglichen Verarbeitung entfällt nicht durch Archivierung
- ▶ Konkretisierung im BDSG, dass Löschung nicht vorgenommen werden muss, wenn diese einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde.
- ▶ Archivgesetze sehen keine Regelungen zur Löschung von Unterlagen vor.
 - ▶ Archiv hat die Aufgabe Archivgut zur dauerhaften Aufbewahrung zu übernehmen (dauerhaft = nicht löscherbar)
 - ▶ Kein Recht auf Löschung von Archivgut, da die abgebende Stelle nicht mehr verfügen kann

Recht auf Löschung

- ▶ Art. 17 I DSGVO

- ▶ Widerruf der Einwilligung

b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](#) Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

- ▶ Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

- ▶ durch § 28 IV BDSG ausgeschlossen, sofern er die Verwirklichung des Archivzwecks unmöglich macht oder diesen ernsthaft beeinträchtigen würde.

- ▶ Das Recht auf Löschung berührt nur den vorarchivischen Bereich.

Prüfung eines Löschesbegehrens

- ▶ Betroffene Person macht von ihrem Recht auf Löschung bei der öffentlichen Stelle gebrauch:
 - ▶ öffentlichen Stelle muss den Anspruch auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO prüfen
 - ▶ Also auch die Ausnahmetatbestände in Art. 17 III DSGVO (!)
 - ▶ spricht der spätere Archivzweck gegen eine Löschung, so darf die öffentlichen Stelle die pbD nicht löschen.
 - ▶ Anbietungspflicht geht der Löschungspflicht vor
 - ▶ Ausnahme Unterlagen die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen

FAZIT: Die öffentliche Stelle hat das Archiv über das Löschesbegehren zu informieren, sodass dieses die Bewertungsentscheidung treffen kann.

Denn die Bewertungsentscheidung obliegt allein dem zuständigen Archiv.

Problem

- ▶ Wilde Kassation
 - ▶ keine Kenntnis über den bleibenden Wert der Unterlagen
 - ▶ keine Kenntnis darüber, dass nur dem Archiv die Bewertungsentscheidung obliegt
 - ▶ behördliche DSB kennen oft archivrechtliche Aspekte nicht

ABER:

§ 3 IV BArchG und § 3 II BbGArchivG:

Das Archiv berät die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

Lösungen

- ▶ Aktives Handeln durch die Archive
 - ▶ Beratung des behördlichen DSB und der abgebenden Stelle bzgl. Archivgesetze / Abgabepflicht / Bewertungsbefugnis